



FRIEDRICH- EBERT- STRAßE 7

48653 COESFELD

TEL.: 02541/18-0

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

2025-0018-0022727

vom 26.09.2025

GENREO - Gesellschaft zur Nutzung regenerativer Energien in Olfen mbH

Kirchstraße 5

59399 Olfen

**Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur
Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter**

am Standort 59399 Olfen,

Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 1, Flurstück 38

Inhaltsverzeichnis des Bescheides

I.	Tenor	5
II.	Antragsumfang/Anlagedaten.....	6
III.	Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen.....	6
IV.	Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen.....	7
IV.1	Allgemeine Festsetzungen	7
IV.2	Festsetzungen hinsichtlich Baurechts und vorbeugendem Brandschutz	10
IV.3	Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung	15
IV.4	Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes.....	15
IV.5	Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	16
IV.6	Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes.....	25
IV.7	Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung	27
IV.8	Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Arten- schutzes.....	32
IV.9	Festsetzungen des Arbeitsschutzes.....	35
IV.10	Festsetzungen der LWL-Archäologie.....	35
IV.11	Freileitung der Westnetz GmbH [110-kV-Hochspannungs-freileitung Coesfeld – Kusenhorst, Bl. 1574 (Maste 107 bis 108)]	36
V.	Hinweise	36
V.1	Immissionsschutz	36
V.2	Baurecht und vorbeugender Brandschutz.....	37
V.3	Landschafts-, Natur- und Artenschutz.....	38
V.4	Gewässerschutz.....	39
V.5	Bodenschutz und Reststoffverwertung.....	39
V.6	Luftverkehr	41
V.7	LWL-Archäologie	41

V.8	Geologischer Dienst NRW	41
V.9	Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber.....	42
V.10	Infrastruktur.....	42
VI.	Begründung	44
	Genehmigungsverfahren	44
	Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen	45
	Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	46
	Abgrenzung Windfarm.....	46
	Landschafts- und Naturschutz	47
	Artenschutz.....	48
	Bodenschutz.....	50
	Immissionsschutz	53
	Lärm 53	
	Schattenwurf und „Disco-Effekt“	54
	Lichtimmissionen.....	55
	Reststoffverwertung und Abfallentsorgung	55
	Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen.....	56
	Optisch bedrängende Wirkung.....	57
	Eiswurf 57	
	Planungsrecht	58
	Einvernehmen der Stadt Olfen	58
	Rückbauverpflichtung.....	58
	Bauordnungsrechtliche Anforderungen	58
	Baulasteintragungen.....	59
	Konzentrationswirkung.....	59
VII.	Entscheidung.....	60

VIII.	<i>Verwaltungsgebühren</i>	<i>60</i>
IX.	<i>Rechtliche Möglichkeiten.....</i>	<i>60</i>
X.	<i>Anhang 1: Antragsunterlagen.....</i>	<i>62</i>
XI.	<i>Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen.....</i>	<i>67</i>
XII.	<i>Anhang 3: Merkblatt zur Entsorgung von Baustellenabfällen</i>	<i>72</i>

I. Tenor

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 13.12.2024, beim Kreis Coesfeld eingegangen am 03.01.2025, die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Nutzung von Windenergie am Standort 59399 Olfen erteilt.

Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in Olfen, Kreis Coesfeld, Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 1, Flurstück 38, durchgeführt werden.

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW).

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen und Nebenbestimmungen Änderungen ergeben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und Angaben sind Bestandteil der Genehmigung und müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umgesetzt werden.

II. Antragsumfang/Anlagedaten

Die Genehmigung erstreckt sich über folgende Windenergieanlage (WEA), Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die der WEA zugehörigen Transformatoren:

Es wird eine Anlage des Herstellers ENERCON des Typs E-175 EP5 E1 genehmigt.

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort	
					Rechtswert / Hochwert UTM 32	
WEA 3	E-175 EP5 E1	6.000 kW	162 m	175 m	383944,4	5732492,8

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzelle sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Darüber hinausgehende außerhalb des Anlagengrundstücks liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die WEA gebunden. Sie geht bei Wechsel des Anlagenbetreibers auf den neuen Betreiber über.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

III.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der beantragten Anlage begonnen worden ist. Für die Inbetriebnahme der Anlage wird eine Frist von vier Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2 **Spätestens vier Wochen vor Baubeginn** sind die fehlenden bautechnischen Nachweise beim Kreis Coesfeld, FD 63.1/Bauaufsicht, vorzulegen.

Die Vorlage hat digital (pdf) unter Angabe des Aktenzeichens 63.1-00910/25 zu erfolgen.

Zu den Nachweisen gehören mindestens:

- aktualisiertes Bodengutachten,
- aktualisierte Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung.

Sofern sich aus diesen Nachweisen weitere Anforderungen / Regelungen ergeben sollten, behalte ich mir vor, diesbezüglich weitere Nebenbestimmungen zu erlassen (Auflagenvorbehalt § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).

III.3 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn zuvor durch Hinterlegung einer „Bankbürgschaft auf erstes Anfordern“ in Höhe von 225.160 Euro zugunsten des Kreises Coesfeld gesichert ist, dass die beantragte Windenergieanlage WEA 3 mitsamt Zuwegung und Fundamenten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe wieder vollständig beseitigt wird (§ 35 Abs. 5 BauGB i. V. mit Windenergie-Erlass vom 8. Mai 2018, Nr. 5.2.2.4 und der Entscheidung des BVerwG vom 17. Oktober 2012 - 4C 5.11-).

III.4 Vor Baubeginn ist der Erwerb / die Verrechnung mit Bestandsguthaben der Stadt Olfen von 3.699 BWP (in Worten: dreitausendsechshundertneunundneunzig Biotopwertpunkten) zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft durch Vorlage des Kaufvertrages oder durch Ausbuchung eines Bestandsguthabens gegenüber dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, nachzuweisen (§ 16 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 32 LNatSchG in Verbindung mit der Ökokontoverordnung). Die Ökopunkte wurden nach dem Bilanzierungsverfahren der numerischen Bewertung für Biotoptypen für die Eingriffsregelung (LANUV 2021) ermittelt.

IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen

Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.1.2 Zur Durchführung der erforderlichen Abnahmerevision ist die Inbetriebnahme der Anlage bzw. Anlagenteile dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, als zuständige Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit dieser Inbetriebnahmeanzeige sind auch die im Folgenden geforderten Nachweise beizufügen, soweit sich aus den einzelnen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes ergibt:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA, in der bestätigt wird, dass die Anlage identisch mit der zugrunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung nach den Nebenbestimmungen IV.2.13 und IV.2.14 dieses Bescheids) und
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird, sowie die Bestätigung, dass die Abschaltanlage betriebsbereit ist.

Als Inbetriebnahme wird die Aufnahme des Regelbetriebs der WEA definiert.

IV.1.3 Der Betreiber der WEA hat besondere Vorfälle und Störungen sowie insbesondere festgestellte Schäden an der Anlage während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigungen der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, mitzuteilen. Der weitere Betrieb der WEA ist nur mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, zulässig. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Die Störungen und besonderen Vorfälle sowie die ergriffenen Maßnahmen sind im Betriebstagebuch detailliert

zu dokumentieren. Die Anlage ist nach Außerbetriebnahme erst nach Ausschluss jeglicher Gefährdung und Belästigung mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Für die abschließende Beurteilung zur Aufnahme des Betriebs sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, alle erforderlich Nachweise und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung nach Ansicht des Kreises Coesfeld, FD 70.1, benötigt werden. Über die Störung bzw. den besonderen Vorfall und die ergriffenen Maßnahmen ist vom Betreiber ein Bericht anzufertigen, der spätestens zwei Wochen nach der ersten Störung bzw. dem ersten Vorfall beim Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen ist.

IV.1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der WEA ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich mitzuteilen. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Anzeige der verantwortlichen Person und der Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG für Kapital- und Personengesellschaften, die bei Übernahme der jeweiligen Anlage durch die neue Betreibergesellschaft zu erstatten ist.

IV.1.5 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, die für den Betrieb der WEA verantwortliche Person unter Angabe der Personalien sowie eine Telefonnummer und E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person schriftlich mitzuteilen. Auch jeder Wechsel der verantwortlichen Person ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

IV.1.1 Es ist für die Anlage ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. In dem Betriebstagebuch sind alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Bescheid ergeben, niederzulegen und zu dokumentieren. Die Eintragungen in das Betriebstagebuch sind durch die verantwortliche Person mindestens halbjährlich gegenzuzeichnen. Die vorgenannten Daten können auch digital vorgelegt werden. Auch die digitalen Daten sind fünf Jahre aufzubewahren. Im Betriebstagebuch sind manuell mindestens folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Datum durchgeführter Kontrollgänge

- Datum durchgeführter Wartungsarbeiten
- Name der sachkundigen Person bzw. Firma
- Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)
- Beschreibung der Wartungs- und Reparaturarbeiten (Maßnahmenbeschreibung)
- Prüfung der Aufzeichnungen zur Schattenabschaltung.

IV.1.2 Bis zum geplanten Rückbau der beantragten WEA gemäß Verpflichtungserklärung des Betreibers (Blatt „Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB“) sind im Falle der Betriebseinstellung der Anlage nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sicherung der Elektrik und Elektronik,
- Sicherung der Anlage gegen unbefugtes Betreten
- Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle,
- ständige Kontrolle der Anlage.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurechts und vorbeugendem Brandschutz

IV.2.1 Der Baubeginn ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.1, mindestens eine Woche vorher unter Angabe des Aktenzeichens 63.1-00910/25 schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018).

IV.2.2 Mit der Anzeige über den Baubeginn ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.1, eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin bzw. der Bauleiter müssen über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich der Kreis Coesfeld, FD 63.1, die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).

IV.2.3 Die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage sind vor Baubeginn abzustecken (§ 74 Abs. 8 BauO NRW 2018). Der Nachweis über

die Einhaltung (Schnurgerüstabnahme) hat aufgrund der erheblichen Auswirkungen, die ein von der Genehmigung abweichender Standort hat, durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) zu erfolgen. Der Nachweis ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.1, vorzulegen (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).

IV.2.4 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.1, die Bescheinigung einer bzw. eines staatlich anerkannten Sachverständigen (nach § 87 Abs. 2 BauO NRW) über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen. Hier insbesondere: Übereinstimmung Typenprüfung, gutachterliche Stellungnahmen, Bodengutachten und Standorteignung (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018).

IV.2.5 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.1, die schriftliche Erklärung der bzw. des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, wonach sie bzw. er zur stichprobenhaften Kontrolle beauftragt wurde (§ 68 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW 2018).

*Hinweis: Alle Unterlagen für den Fachdienst 63.1/Bauaufsicht sind digital an bauaufsicht@kreis-coesfeld.de unter Angabe des Aktenzeichens **63.1-00910/25** zu senden.*

IV.2.6 Die Bauüberwachung in statischer Hinsicht ist durch eine / einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n durchzuführen. Die Überwachungstermine sind rechtzeitig mit der / dem staatlich anerkannten Sachverständigen abzustimmen. Die Überwachungsprotokolle sind auf Verlangen dem Bauverlauf entsprechend beim Kreis Coesfeld, FD 63.1, vorzulegen.

IV.2.7 Die Gründungssohle ist durch die Erstellerin bzw. den Ersteller des geotechnischen Berichts oder durch eine/n vergleichbar qualifizierte/n geotechnische/n Sachverständige/n abnehmen zu lassen. Der Baugrund muss den im Prüfbericht für die Gründung spezifizierten Anforderungen

entsprechen. Die Abnahme und Kontrollprüfung sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

IV.2.8 Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist das mit diesem Bescheid genehmigte Vorhaben innerhalb von 12 Monaten vollständig zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen sind zu beseitigen (§ 35 Absatz 5 BauGB).

IV.2.9 Im Falle einer Eisbildung an den Rotorblättern ist das betreibende Unternehmen verpflichtet, die Anlage abzuschalten. Ein für diesen Anlagentyp gültiges Eiserkennungssystem ist einzubauen (siehe gutachterliche Stellungnahme).

IV.2.10 Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb sind entsprechende Warnschilder anzubringen (Windenergie-Erlass 2018, Nr. 5.2.3.5).

IV.2.11 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.1, eine Woche vorher mit beigefügten Vordrucken anzuzeigen, um eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Absatz 2 BauO NRW 2018).

IV.2.12 Gleichzeitig mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung und vor Inbetriebnahme sind dem Kreis Coesfeld, FD 63.1, die nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigung entsprechend § 12 Abs. 2 SV-VO über die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung bzgl. der Standsicherheit (§ 84 Abs. 4 BauO NRW)

Hinweis: Fehlen sicherheitsrelevante Nachweise kann keine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt werden.

IV.2.13 Vor Inbetriebnahme ist im Rahmen der Bauüberwachung dem Kreis Coesfeld, FD 63.1, zu bescheinigen, dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist (Konformitätserklärung

Standicherheit - siehe Richtlinie für Windenergieanlagen 2015, Ziffer 14).

IV.2.14 Zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.1, eine Anlagendokumentation (Konformitätsbescheinigung) vorzulegen mit der Bestätigung, dass die Auflagen aus den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und die Windenergieanlage gemäß den geprüften Anlagen der Prüfberichte errichtet worden ist.

IV.2.15 Zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der gelieferten Rotorblätter (Werksprüfzeugnis) vorzulegen.

IV.2.16 Bezüglich des Einbaus und der Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems in der Anlage ist ein entsprechender Nachweis (Errichterbescheinigung) vorzulegen (§ 50 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018).

IV.2.17 Für die Windenergieanlage ist ein Inbetriebnahmeprotokoll entsprechend der Inbetriebnahmeanleitung zu erstellen. Der erfolgreiche Abschluss der Inbetriebnahme ohne sicherheitsrelevante Beanstandungen ist vom Hersteller zu bestätigen.

Eine Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls ist dem/der Anlagenbetreiber/in zu übergeben und der Bauaufsicht auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

IV.2.18 Alle sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen sind in Abständen von höchstens zwei Jahren durch eine(n) staatlich anerkannte(n) Sachverständige(n) zu prüfen. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfende/r Sachverständige/r und Anwesende bei der Prüfung,
- Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA und deren Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm),
- Standort und Betreiber der WEA,

- Gesamtbetriebsstunden,
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung,
- Beschreibung des Prüfumfangs,
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen.

Diese Dokumentation ist vom betreibenden Unternehmen über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Prüfintervalle können auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachverständige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlagen durchgeführt wird. (Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Abschnitt 15).

IV.2.19 Die Nummer der Windenergieanlage (WEA) ist auf dem Turmschacht zu kennzeichnen (z. B. Nr. und/oder Koordinaten bzw. Adresse). Auf dem Turmschacht ist die Rufnummer der Service-Zentrale anzubringen, bei der im Schadenfall eine Meldung abgesetzt werden kann bzw. bei der Fachpersonal angefordert werden kann. Die Schrift ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin anzubringen und so groß zu wählen, dass diese aus ca. 100 m Entfernung eindeutig lesbar ist.

IV.2.20 Es ist je Windenergieanlage ein Feuerwehrrübersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 über deren Standort mit Absperrradien und Zufahrten zu erstellen und der örtlichen Feuerwehr und dem Rettungsdienst zu übergeben. Der zuständigen Kreisleitstelle Coesfeld sind die notwendigen Angaben der Windenergieanlage über deren Standort, der Rufnummer des Betreibers, den Service-Zentralen, des Höhenrettungsdienstes usw. mitzuteilen (§ 14 i. V. m. § 50 BauO NRW 2018).

IV.2.21 Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage Gelegenheit zu geben, sich mit der Anlage und den

Einrichtungen vertraut zu machen. Hierbei ist vom Betreiber auf objektspezifische Gefahrenschwerpunkte hinzuweisen, ferner sind die sicherheitstechnischen Einrichtungen zu erläutern.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung

IV.3.1 Nach dem Rückbau der Anlage ist innerhalb von einem Monat ein Nachweis über die Entsorgung / Verwertung des Materials beim Kreis Coesfeld, FD 70.1, einzureichen.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

IV.4.1 Für das Vorhaben ist durch den Genehmigungsinhaber eine bodenkundliche Baubegleitung, die die Anforderungen aus Anhang C zur DIN 19639 erfüllt, zu beauftragen.

IV.4.2 Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist für die Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 nach HOAI) ein Bodenschutzkonzept inkl. Bodenschutzplan nach den in Kap. 6. der DIN 19639 aufgeführten Vorgaben zu erstellen.

IV.4.3 Das Bodenschutzkonzept ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 (Herr Reehuis; Telefon: +49 2541 18-7139; E-Mail: thorsten.reehuis@kreis-coesfeld.de) spätestens vier Wochen vor Verwendung im Zuge der Ausschreibung durch den Genehmigungsinhaber zur Prüfung vorzulegen. Die Verwendung des Bodenschutzkonzeptes bedarf der ausdrücklichen Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.2.

IV.4.4 Die Berichte der bodenkundlichen Baubegleitung entsprechend den Aufgaben B9 und B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, während der Bauphase wöchentlich und spätestens vier Wochen nach Abschluss der Bauphase in Form eines Abschlussberichts vorzulegen.

IV.4.5 Dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, ist zur Überwachung der bodenschutzrechtlichen Belange jederzeit Zutritt zum Baufeld zu gestatten.

IV.4.6 Einmalig vor Ausführung der ersten Tiefbauarbeiten, die zur Erschließung des Baufeldes, zur Herstellung dauerhaft oder temporär genutzter Flächen, zur Gründung der Anlagen, zur Anbindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz notwendig sind sowie vor Anlieferung der Anlagenkomponenten sind die jeweiligen beauftragten Firmen in Anwesenheit des Kreises Coesfeld, FD 70.2, durch die bodenkundliche Baubegleitung in das Bodenschutzkonzept einzuweisen.

Der Termin zur Einweisung der beauftragten Firmen in das Bodenschutzkonzept ist jeweils durch den Genehmigungsinhaber zu organisieren.

IV.4.7 Auf Aufforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.2, haben die bodenkundliche Baubegleitung und die beauftragten Baufirmen sowie der Genehmigungsinhaber an einer gemeinsamen Begehung des Baufeldes mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, teilzunehmen, wenn die Überprüfung der vorgelegten Wochenberichte oder sonstiger Meldungen eine Zusammenkunft erforderlich macht.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Schallschutz

IV.5.1 Die von der Genehmigung erfasste WEA ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen WEA und anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beiträgt.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den nachstehenden Immissionsaufpunkten

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
A	Zur Schafsbrücke 22	59399 Olfen
B1	Zur Schafsbrücke 20	59399 Olfen
B2	Zur Schafsbrücke 20	59399 Olfen
C1	Zur Schafsbrücke 14	59399 Olfen
C2	Zur Schafsbrücke 14	59399 Olfen
D1	Zur Schafsbrücke 14a	59399 Olfen
D2	Zur Schafsbrücke 14a	59399 Olfen
E	Zur Schafsbrücke 9	59399 Olfen
H	Hullerner Straße 40	59399 Olfen
I	An der Stever 68	45721 Haltern am See
J	Westruper Str. 420	45721 Haltern am See

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 60 dB(A),

bei Nacht: 45 dB(A),

an den folgenden Punkten

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
F	Hauptstraße 114	45721 Haltern am See
G	Zum Imberg 35	45721 Haltern am See
K	Kuckuckshöhe 140	59399 Olfen

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 55 dB(A),

bei Nacht: 40 dB(A),

an dem folgenden Punkt

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
L	Am Waldrand 7	45721 Haltern am See

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 50 dB(A),

bei Nacht: 35 dB(A),

jeweils gemessen und bewertet nach der TA Lärm.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Hinweis:

Die vorgenannten Immissionsorte wurden auf der Basis der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH, Hannover, Rev.03 vom 18.09.2025, ermittelt.

IV.5.2 Die WEA darf zur Tagzeit und Nachtzeit in dem „Betriebsmodus OM-0-0“ entsprechend den Herstellerangaben mit einer maximalen Leistung von 6.000 kW gemäß der Schallimmissionsprognose der planGIS GmbH, Hannover, Rev.03 vom 18.09.2025, betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	86,9	92,6	97,2	100,7	101,4	99,8	92,6	76,2
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	88,6	94,3	98,9	102,4	103,1	101,5	94,3	77,9
L _{o,Okt} [dB(A)]	89,0	94,7	99,3	102,8	103,5	101,9	94,7	78,3

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.5.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen, um die Immissionsrichtwerte an

den IP nach Ziffer IV.5.1 einzuhalten.

IV.5.3 Die WEA darf übergangsweise den Nachtbetrieb in einem schallreduzierten Betriebsmodus aufnehmen, wenn der Summenschallleistungspegel $L_{W,Okt}$ für den offiziellen Nachtbetrieb

- von 106,5 dB(A) im Betriebsmodus OM-0-0

um mindestens 3 dB(A) unterschritten wird. Dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, ist rechtzeitig vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebs mitzuteilen, welcher Betriebsmodus eingestellt werden soll unter Angabe der Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

IV.5.4 Der übergangsweise Nachtbetrieb der WEA ist auch dann möglich, wenn ein FGW-konformer Messbericht über eine durchgeführte Abnahmemessung an dem beantragten Anlagentyp in einem Betriebsmodus vorliegt, bei welchem ein Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$ ermittelt wurde, der den genehmigten Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$ für den offiziellen Nachtbetrieb

- von 106,5 dB(A) für den Betriebsmodus OM-0-0

um weniger als 3 dB(A) unterschreitet.

Der Zeitpunkt der Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, rechtzeitig schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Frequenzspektrums, Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

IV.5.5 Wird bei dem übergangsweisen Nachtbetrieb im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr bei der Windenergieanlage eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der Nachtbetrieb sofort einzustellen.

IV.5.6 Die WEA ist für den beantragten Betriebsmodus OM-0-0 solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs E-175 EP5 E1 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen

Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung IV.5.2 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im schalltechnischen Bericht abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Immissionswerte der WEA die in der Schallprognose der planGIS GmbH, Hannover, Rev.03 vom 18.09.2025, aufgelisteten Immissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, zulässig.

- IV.5.7 Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmung Ziffer IV.5.2 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, ein Exemplar des Messberichts vorzulegen. Werden nicht alle Werte nach Ziffer IV.5.2 eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem

identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose planGIS GmbH, Hannover, Rev.03 vom 18.09.2025, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Betrieb der Anlage ist zulässig, wenn die Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.5.1 an den jeweiligen Immissionspunkten (IP) eingehalten werden.

Hinweis:

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des beantragten Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Ziffer IV.5.6 durch Vermessung an der, mit diesem Bescheid genehmigten WEA durchgeführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

IV.5.8 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm in Verbindung mit dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windenergieanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

IV.5.9 In begründeten Fällen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 26 BImSchG sind auf Anforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, die Geräuschimmissionen nach Maßgabe der TA Lärm (Geräusche) in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle auf Kosten der Anlagebetreiberin feststellen und beurteilen zu lassen. Die Messplanung ist mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen.

Die Messstelle ist vom Betreiber nach Aufforderung durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, innerhalb von 14 Tagen zu beauftragen und durch eine Auftragsbestätigung nachzuweisen, sie hat über das Ergebnis ihrer Feststellungen und ggf. erforderliche Emissionsminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich nach Erhalt zu übersenden.

Hinweis: Ein begründeter Fall besteht dann, wenn durch Messung des Kreises

Coesfeld Abweichungen gegen die vorgenannten Auflagen oder Auffälligkeiten an der Anlage festgestellt werden.

Schattenwurf

IV.5.10 Die Schattenwurfprognose weist für relevante Immissionsaufpunkte eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus.

Es muss durch geeignete Abschalteneinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den in den unten tabellarisch aufgeführten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

Die Immissionsorte wurden auf Basis der Schattenwurfprognose von der planGIS GmbH, Rev.02 vom 18.09.2025 sowie weiteren Informationen ermittelt.

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
A	Emkum 43	59348 Lüdinghausen
C	Kökelsumer Straße 111	59399 Olfen
D	Zur Schafsbrücke 22	59399 Olfen
E	Zur Schafsbrücke 20	59399 Olfen
F	Kökelsumer Straße 105	59399 Olfen
G	Kökelsumer Straße –Hütte 1	59399 Olfen
H	Kökelsumer Straße –Hütte 2	59399 Olfen
I	Kökelsumer Straße 103	59399 Olfen
J	Kökelsumer Straße 101	59399 Olfen
K	Kökelsumer Straße 97	59399 Olfen
L	Kökelsumer Straße 99	59399 Olfen
M	Kökelsumer Straße – Hütte 3	59399 Olfen
N	Kökelsumer Straße – Hütte 4	59399 Olfen
O	Kökelsumer Straße – Hütte 5	59399 Olfen
P	Kökelsumer Straße – Hütte 6	59399 Olfen
Q	Kökelsumer Straße 91	59399 Olfen
R	Kökelsumer Straße 89	59399 Olfen
S	Kökelsumer Straße – Hütte 7	59399 Olfen
T	Kökelsumer Straße 85	59399 Olfen

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
U	Kökelsumer Straße 83	59399 Olfen
V	Kökelsumer Straße 79	59399 Olfen
W	Kökelsumer Straße 77	59399 Olfen
X	Zur Schafsbrücke 8	59399 Olfen
Z	Zur Schafsbrücke 14a	59399 Olfen
AA	Zur Schafsbrücke 14	59399 Olfen
AB	Hauptstraße 114	45721 Haltern am See
AC	An der Stever 68	45721 Haltern am See
AD	Am Waldrand 13	45721 Haltern am See
AE	Am Waldrand 11	45721 Haltern am See
AH	Am Waldrand 33	45721 Haltern am See
AI	Alter Postweg 54	45721 Haltern am See
AJ	Am Waldrand 41	45721 Haltern am See
AK	Am Waldrand 47	45721 Haltern am See
AL	Zum Imberg 35	45721 Haltern am See
AM	Zum Imberg 33	45721 Haltern am See
AN	Am Waldrand 36	45721 Haltern am See
AO	Zum Imberg 27b	45721 Haltern am See
AP	Zum Imberg 27a	45721 Haltern am See
AQ	Zum Imberg 25b	45721 Haltern am See
AR	Zum Imberg 25a	45721 Haltern am See
AS	Zum Imberg 23	45721 Haltern am See
AT	Zum Imberg 21a/21b	45721 Haltern am See
AU	Zum Imberg 19	45721 Haltern am See
AV	Zum Imberg 17	45721 Haltern am See
AW	Birkenrith 25	45721 Haltern am See

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 (Ziffer 5.2.1.3) gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

IV.5.11 Die Schattenwurfprognose der planGIS GmbH, Rev.02 vom 18.09.2025 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte der Nebenbestimmung Ziffer IV.5.10 Überschreitungen der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr (worst case) und/oder 30 Minuten/Tag aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen

Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung an.

IV.5.12 Die WEA ist mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen unter Ziffer IV.5.10 genannten Immissionsaufpunkten die jeweiligen Summen aller Schattenwürfe sowohl der mit diesem Bescheid genehmigten WEA als auch den als Vorbelastung zu berücksichtigenden genehmigten WEA die unter Ziffer IV.5.10 genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Sofern der Zugriff auf die programmierte Schattenabschaltung der als Vorbelastung berücksichtigten genehmigten WEA nicht möglich ist, sind die aufgeführten Vorbelastungswerte aus der Schattenwurfprognose der planGIS GmbH, Rev.02 vom 18.09.2025 als tatsächliche Vorbelastungswerte zu berücksichtigen. Für die unter Ziffer IV.5.10 aufgeführten Immissionsorte, an denen die Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastungen bereits erschöpft sind, ist in der Abschaltautomatik eine Beschattungsdauer von 0 Stunden und 0 Minuten am Tag (Nullbeschattung) zu programmieren, sofern der Zugriff auf die bereits genehmigten WEA nicht möglich ist.

IV.5.13 Vor Inbetriebnahme der WEA ist die Einhaltung der nach Ziffer IV.5.12 notwendigen Betriebsweisen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch die Vorlage eines Abschaltkonzeptes darzulegen und mit diesem Fachdienst abzustimmen. Der Nachweis zur Umsetzung des Abschaltkonzeptes (Programmierung) ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erbringen.

IV.5.14 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar

sein.

IV.5.15 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA, sofern Schatten an den Immissionspunkten unter Ziffer IV.5.10 entstehen kann, so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte aus Ziffer IV.5.10 eingehalten werden. Das Einhalten der Immissionsrichtwerte ist zweifelsfrei belegbar mit den tatsächlichen Abschaltzeiten zu dokumentieren. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Anhaltspunkte zu möglichem Schattenwurf ergeben sich aus dem Schattengutachten von der planGIS GmbH, Rev.02 vom 18.09.2025. Technische Störungen sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern die Anlage außer Betrieb genommen wurde, ist diese erst nach Behebung der Störung und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Ein Bericht über die erfolgte Reparatur ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, spätestens 14 Tage nach der Wiederinbetriebnahme vorzulegen.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes

IV.6.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 46 AwSV prüfpflichtig sind, sind mindestens sechs Wochen vor Errichtung oder wesentlicher Änderung gegenüber dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

IV.6.2 Das betreffende Grundstück liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Halterner Stausee. Die zugehörige Wasserschutzgebietsverordnung vom 28.07.1988 (bei Bedarf anzufordern unter Kreis Coesfeld, Abt. 70-Umwelt, FD 70.3/Wasserwirtschaft, 48651

Coesfeld – Tel. +49 2541 18-7330) ist zu beachten. Alle am Vorhaben Beteiligten sind hierüber sowie über die Auflagen und Hinweise zum Schutz des Grundwassers in Kenntnis zu setzen.

IV.6.3 Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe austreten, in das Grundwasser, den Untergrund oder die Kanalisation gelangen, sind unverzüglich folgenden Stellen anzuzeigen:

- Leitstelle des Kreises Coesfeld unter Tel. +49 2541 84480
- Gelsenwasser AG unter Tel. +49 800 79999-30
- ggf. Feuerwehrnotruf 112.

Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses anzugeben. Die Notfallrufnummern sind allen Beteiligten auf der Baustelle in geeigneter Form bekannt und dauerhaft zugänglich zu machen.

IV.6.4 Die Verletzung der belebten Bodenzone ist so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Bau- bzw. Abbrucharbeiten ist diese so weit wie möglich wiederherzustellen.

Für die Baustelleneinrichtung ist eine befestigte Fläche vorzusehen. Die Errichtung von Werkstätten, Wohn- und Lagerplätzen ist nicht erlaubt.

Verunreinigungen des Untergrundes und insbesondere des Grundwassers sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Bei den Bau- bzw. Abbrucharbeiten anfallende wassergefährdende Abfallstoffe sind unmittelbar aus dem Wasserschutzgebiet zu entfernen. Insbesondere ist eine Zwischenlagerung auf nicht abgedichteten Flächen unzulässig. Auf der Baustelle anfallendes Abwasser ist schadlos zu beseitigen. Die Versickerung ist unzulässig.

Auf der Baustelle dürfen wassergefährdende Stoffe nur in Gebinden gelagert werden, die in Auffangwannen abgestellt sind. Dies gilt auch für die Lagerung von geringen Mengen in Kanistern. Es ist Ölbindemittel in ausreichender Menge

bereitzuhalten. Evtl. austretende Kraftstoffe und Öle sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an und das Betanken von Baufahrzeugen, Baumaschinen und Geräten ist unzulässig. Für unumgänglich notwendige Betankungsvorgänge (z. B. Kettenfahrzeuge) ist auf der Baustelle eine flüssigkeitsdicht befestigte Stelle einzurichten.

Auf der Baustelle dürfen nur Toilettenanlagen mit geschlossenen Sammelbehältern verwendet werden, die regelmäßig gewartet und entsorgt werden.

IV.6.5 Für Gründung und Isolierung, für die Herstellung von Untergrundbefestigungen, zur Verfüllung von Baugruben etc. dürfen keine wassergefährdenden Stoffe wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teerhaltige Stoffe bzw. diese Stoffe beinhaltende Recyclingprodukte sowie hohlraumschaffende, auslaugbare, verrottende oder anderweitig wassergefährdende Stoffe verwendet werden.

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung

IV.7.1 An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

IV.7.2 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

IV.7.3 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

IV.7.4 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

IV.7.5 Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange
oder

b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

IV.7.6 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

IV.7.7 Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen sechs Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

- IV.7.8 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m über Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- IV.7.9 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- IV.7.10 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- IV.7.11 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- IV.7.12 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- IV.7.13 Für die Ein- und Ausschalvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

IV.7.14 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK)

IV.7.15 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

IV.7.16 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 150-25**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
- b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine Baumusterprüfstelle.

Nebenbestimmungen zum Störfall

IV.7.17 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer +49 6103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

IV.7.18 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung

muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

IV.7.19 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.

IV.7.20 Bei Ausfall der BNK-Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

IV.7.21 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens „**Nr. 150-25**“ per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen.

Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens sechs Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. spätestens vier Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an die oben genannte Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes

- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geographische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m über Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m über NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung].

IV.7.22 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 8943 b** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

IV.7.23 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **III-0739-25-BIA** mit den endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

IV.8 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes

Abschaltzeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

IV.8.1 Zum Schutz von kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Fledermäusen ist die WEA im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres nachts von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von > 10°C sowie Windgeschwindigkeiten im 10-min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.

Mit Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

IV.8.2 Zur betriebsfreundlichen Optimierung der Abschaltzeiten kann an der WEA freiwillig durch den Betreiber ein akustisches Fledermausmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al. (2011) und Behr et al. (2016,2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrung mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

Dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, ist bei Durchführung eines optionalen Gondelmonitorings bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA kann dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen betrieben werden. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

IV.8.3 Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen kurzfristig dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10-min-Mittel erfasst werden.

Ersatzgeldzahlungen

IV.8.4 Vor Baubeginn ist zur Abgeltung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes für die beantragte WEA ein Ersatzgeld zu zahlen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW). Das Ersatzgeld beläuft sich auf **67.734** € (in Worten: siebenundsechzigtausend-siebenhundertvierunddreißig Euro).

Die Summe ist unter der Angabe des Verwendungszwecks **727020-25-2025-0018** auf eines der im Anschreiben genannten Konten der Kreiskasse Coesfeld zu überweisen.

Sonstige Nebenbestimmungen

IV.8.5 Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

IV.8.6 Im Umkreis des Mastfußbereichs von 137,5 m (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) und entlang der Kranstellfläche dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist an dem Mastfußbereich in jedem Fall auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland zu verzichten. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung/Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß und an die Kranstellfläche vorzusehen.

IV.8.7 Die Errichtung der WEA sowie die hierfür erforderlichen sonstigen Baumaßnahmen (Wegebau, Leitungsbau etc.) sind unter einer fachlich qualifizierten ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Eine verbindliche Ansprechperson ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, vor Ausführung der ersten Maßnahmen schriftlich zu benennen. Diese muss Details der ökologischen Baubegleitung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, abstimmen. Die ökologische Baubegleitung muss die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen bei den Bautätigkeiten gewährleisten. Hierzu zählt insbesondere auch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Bei festgestellten Abweichungen/Verstößen ist umgehend der Kreis Coesfeld, FD 70.2, zu informieren.

Der Genehmigungsbescheid und der Landschaftspflegerische Begleitplan sind der ökologischen Baubegleitung und dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die ökologische Baubegleitung hat wöchentlich einen Bericht unaufgefordert mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein

Exemplar dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, unverzüglich zuzusenden ist. In Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, kann von diesem Berichtsintervall je nach Bauablauf abgewichen werden.

IV.8.8 Temporär in Anspruch genommene Flächen (Vormontageflächen, Kurventrichter etc.) sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der WEA vollständig zurückzubauen und gemäß der vorherigen Nutzung zu rekultivieren. Überschüssige Bau- und Bodenmassen sind im selben Zeitraum vollständig vom Umfeld der Anlage abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des Artenschutzes (Bauzeitenbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, kann die Frist verlängert werden.

IV.8.9 Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung des BNatSchG sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.

IV.8.10 Nach Rückbau der WEA sind auch die Fundamente, die Kranstellflächen und die dauerhaften Zuwegungen zurückzubauen und zu rekultivieren.

IV.9 Festsetzungen des Arbeitsschutzes

IV.9.1 Für die WEA ist ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäß der Richtlinie 2006/42/EG durchzuführen. Eine für die WEA erteilte EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG ist spätestens vor der Inbetriebnahme der WEA dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen.

IV.10 Festsetzungen der LWL-Archäologie

IV.10.1 Der LWL-Archäologie für Westfalen kann einer Umsetzung nur dann zustimmen, wenn die Dokumentation aller durch das Vorhaben gefährdeten

Teile der vermuteten Bodendenkmäler sichergestellt ist. Es wird die Durchführung einer vollständigen archäologischen Begleitung aller geplanten Bodeneingriffe gefordert, damit die auftretende Bodendenkmalsubstanz umgehend festgestellt, dokumentiert und gegebenenfalls geborgen werden kann. Diese Baubegleitung ist vom Personal einer archäologischen Fachfirma durchzuführen und bedarf einer Grabungserlaubnis der LWL-Archäologie vor Baubeginn (vgl. § 15 Abs. 1 und 2 DSchG NRW).

IV.11 Freileitung der Westnetz GmbH [110-kV-Hochspannungsfreileitung Coesfeld – Kusenhorst, Bl. 1574 (Maste 107 bis 108)]

- IV.11.1 Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller verbindlich anzugeben und anschließend zwischen der Westnetz GmbH und dem WEA-Betreiber zu vereinbaren.
- IV.11.2 Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA, Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.
- IV.11.3 Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.
- IV.11.4 Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA, übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Westnetz GmbH Schadenersatzansprüche vor.

V. Hinweise

V.1 Immissionsschutz

- V.1.1 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich

selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, anzuzeigen.

Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich auf Grund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG ersichtlich ist.

V.2 Baurecht und vorbeugender Brandschutz

V.2.1 Es wird darauf hingewiesen, dass der Kreis Coesfeld, FD 63.1, im vereinfachten Verfahren nur die Vereinbarkeit mit den im § 64 Abs. 1 BauO NRW 2018 aufgeführten Vorschriften prüft.

V.2.2 Die Anforderungen an den baulichen Arbeitsschutz wurden im Baugenehmigungsverfahren nicht geprüft (§ 64 Abs.1 Satz 2 BauO NRW 2018 bzw. § 65 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018).

V.2.3 Der Prüfbescheid zur Typenprüfung des TÜV SÜD mit der Prüfnummer Nr. 3821605-83-d Rev. 0 ist zusammen mit den zugehörigen Prüfberichten und den Gutachterlichen Stellungnahmen als Bauvorlage im Genehmigungsverfahren vorgelegt worden.

V.2.4 Ich weise darauf hin, dass gemäß VermKatG NRW für die Bauherrschaft die Pflicht besteht, die bauliche Anlage auf eigene Kosten einmessen zu lassen. Die Beauftragung der Einmessung hat innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der baulichen Anlage zu erfolgen.

Nach Ablauf der Frist wird die erforderliche Vermessung auf Kosten der

Bauherrschaft durch den Kreis Coesfeld, Abt. 62-Vermessung und Kataster, veranlasst.

- V.2.5 Löschmaßnahmen am oder im Turm der Windkraftanlage sind durch die Feuerwehr nicht möglich bzw. können durch die Feuerwehr nicht eingeleitet werden, da keine Zugangsmöglichkeit zur Anlage besteht und Sonderlöschmittel nicht zur Verfügung stehen. Im Schadensfall (Feuer oder Rauch) wird die Feuerwehr keine Löschmaßnahmen oder Kühlmaßnahmen etc. durchführen, sondern nur Absperrmaßnahmen (Umkreis ca. 500 m) vornehmen.

V.3 Landschafts-, Natur- und Artenschutz

- V.3.1 Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.
- V.3.2 Die für die Erschließung und Kabelverlegung ggfs. notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft, die außerhalb des Anlagengrundstücks erfolgen, bedürfen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 33 Abs. 2 LNatSchG NRW einer eigenständigen naturschutzrechtlichen Genehmigung und sind gesondert beim Kreis Coesfeld, FD 70.2, zu beantragen.
- V.3.3 Der im Umfeld der WEA und an den Zufahrten vorhandene und in der Bilanzierung nicht als Verlust bilanzierte Gehölzbestand darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen – Ausgabe 2023 (R SBB) sind zu beachten. Sollten sich doch zusätzliche, nicht im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanzierte

Gehölzbeeinträchtigungen ergeben, wird ein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

V.4 Gewässerschutz

V.4.1 Sollte im Rahmen der Bauarbeiten eine bauzeitliche Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich werden, ist diese vorab mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.3 (Herr Dr. Bietmann, Tel. +49 2541 18-7330), abzustimmen.

V.4.2 Es ist eine Telefonnummer, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann, an einer gut sichtbaren Stelle an der Anlage anzubringen (§ 44 AwSV).

V.4.3 Hinweis für Kabeltrassen:

Das Erstellen und Ändern von Anlagen (jede Art von Brücken, Durchlässen, Stegen, Stauwerken, Stützmauern, Anlegestellen, Absperrungen, Zäunen, Mauern, Ver- und Entsorgungsleitungen und sonstigen baulichen Anlagen) sowie wesentliche Oberflächenveränderungen und Anpflanzungen in, an, unter und über Gewässern, auch vorübergehend, bedarf vor der Ausführung einer Genehmigung nach § 22 Landeswassergesetz (LWG).

V.5 Bodenschutz und Reststoffverwertung

V.5.1 Es wird empfohlen, dass sich die beauftragte bodenkundliche Baubegleitung frühzeitig zur Abstimmung über das Bodenschutzkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, in Verbindung setzt, um so Verzögerungen bei der erforderlichen Prüfung und Freigabe des Bodenschutzkonzeptes zu vermeiden.

V.5.2 Im Zuge der Ausführungsplanung / Ausschreibungsphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben P1 – P4 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

V.5.3 Während der Bauphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben B1 – B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

- V.5.4 Nach Abschluss der Bauphase hat die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgabe R3 bzw. R4 aus der Tabelle D1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.
- V.5.5 Die Verwendung von überschüssigen Bodenmassen (siehe Punkt 6.3.8 der DIN 19639) bedarf ggf. einer weiteren Genehmigung (z. B. auf Grund von § 62 Abs. 1 Nr. 9 BauO NRW 2018 einer Baugenehmigung).
- V.5.6 Bei der Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen (z. B. Recycling-Material) sind durch die Inverkehrbringer und Verwender des Materials die Anforderungen der ErsatzbaustoffV einzuhalten.

Bei der Verwendung ist Folgendes zu beachten:

Je nach Art und Güteklasse des mineralischen Ersatzbaustoffs sind die Einbauweisen gemäß Anlage 2 Tab. 1 – Tab. 27 der ErsatzbaustoffV einzuhalten.

Der Verwender hat die im Rahmen einer Baumaßnahme erhaltenen Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen sowie mit einem Deckblatt (Anlage 8 zur ErsatzbaustoffV) zu dokumentieren (§ 25 Abs. 3 ErsatzbaustoffV), und der Grundstückseigentümer hat das Deckblatt und die Lieferscheine ab Erhalt so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist (§ 25 Abs. 1 ErsatzbaustoffV). Die Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf Nachfrage vorzulegen.

Schlacken, Aschen und Gießereisande dürfen nur in den Mindesteinbaumengen von 50 m³ bzw. 250 m³ eingebaut werden (§ 20 ErsatzbaustoffV).

Die Verwendung von den in § 20 ErsatzbaustoffV genannten mineralischen Ersatzbaustoffen sowie Bodenmaterial, Baggergut und Recycling-Baustoff der Klasse 3 ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2/untere Bodenschutzbehörde, mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen (§ 22 Abs. 1 ErsatzbaustoffV). Der Umfang der Voranzeige ergibt sich aus § 20 Abs. 3 ErsatzbaustoffV.

Zwei Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2/untere Bodenschutzbehörde, eine Abschlussanzeige vorzulegen

(§ 22 Abs. 4 ErsatzbaustoffV).

Die Vor- und die Abschlussanzeige können über das Serviceportal des Kreises Coesfeld ausgeführt werden (<https://serviceportal.kreis-coesfeld.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/1176/show>).

V.6 Luftverkehr

V.6.1 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenen Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26-Luftverkehr, die Peripheriebefeuerung untersagen.

V.7 LWL-Archäologie

V.7.1 Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. +49 251 591-8911) oder der Stadt Olfen als untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG).

V.7.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 Abs. 2 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

V.8 Geologischer Dienst NRW

V.8.1 Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen. Die ausgehobene Baugrube ist von einem Sachverständigen für

Geotechnik zu begutachten. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

V.9 Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber

V.9.1 Die WEA ist im Marktstammdatenregister (MaStR) zu registrieren. Die Registrierung ist für jede Anlage verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen ist oder werden soll. Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

V.10 Infrastruktur

V.10.1 Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

V.10.2 Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Die Anwesenheit eines Beauftragten an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk sind zu beachten.

V.10.3 Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten bei der RAG Montan Immobilien GmbH aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen.

Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen können beim Baulastträger bzw. beim Grundstückseigentümer erfragt werden. Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

V.10.4 Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitung per Handschachtung zu ermitteln. Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz. Rohrleitungen mit Stemm- oder Schraubmuffenverbindungen sind nicht zugfest verbunden. Sie sind deshalb an den Enden bzw. an Richtungsänderungen gegen das Erdreich abgespannt (Achtung Widerlager). Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der RAG Aktiengesellschaft oder der RAG Montan Immobilien GmbH nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden. Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit der RAG Aktiengesellschaft oder der RAG Montan Immobilien GmbH Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

V.10.5 Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen. Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr.

V.10.6 Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein. (Notfall-Bereitschaft.: +49 172 1799644).

VI. Begründung

Genehmigungsverfahren

Die GENREO - Gesellschaft zur Nutzung regenerativer Energien in Olfen mbH hat mit Antrag vom 13.12.2024, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 03.01.2025, die Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage vom Hersteller ENERCON Typ E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und maximal 6.000 kW elektrischer Leistung am Standort Olfen beantragt.

Die genehmigungspflichtige Anlage ist der Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen – (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld als untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m. Die WEA ist nicht durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfasst, da erst ab drei WEA eine standortbezogene Vorprüfung notwendig ist. Auch nach § 6 WindBG ergibt sich keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Genehmigungsverfahren war daher gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m § 19 BImSchG in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen wurden den nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Stadtverwaltung Olfen als Standortgemeinde
- Kreis Recklinghausen als Nachbarkreis
- Stadt Haltern am See als Nachbargemeinde
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr/Flugsicherung

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 - Bergbau und Energie, Dortmund
- Geologischer Dienst NRW
- RAG Aktiengesellschaft
- LWL-Denkmalpflege, Münster
- LWL-Archäologie, Münster
- Landesbetrieb Straßenbau NRW (Straßen.NRW)
- Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Coesfeld/Recklinghausen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Sonstige: Stromnetzbetreiber, Richtfunkbetreiber, Gasversorger bzw. sonstige Leitungsbetreiber.

Der Stadt Olfen wurden die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 14.04.2025 mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Die Fragen des Bauplanungs-, Bauordnungsrechts und Brandschutzes,
des Immissionsschutzes,
des Bodenschutzes,
des Landschaftsschutzes,
des Natur- und Artenschutzes,
des Wasserrechtes,
des Abfallrechtes und
des Straßenbaus für Kreisstraßen

hat der Kreis Coesfeld im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten geprüft.

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die beantragte Windenergieanlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Den beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Die Träger öffentlicher Belange haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage erhoben.

Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Rahmen dieser Begründung themenbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltprüfungen der vorlaufenden Planverfahren und anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandene bzw. bei der Genehmigungsbehörde vorliegende Kenntnisse und Informationen ebenfalls beachtet.

Abgrenzung Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG ist eine Windenergieanlage (WEA) des Herstellers ENERCON mit der Typenbezeichnung E-175 EP5 E1.

Gemäß § 2 Abs. 5 UVPG besteht eine Windfarm bei drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder sich in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) befinden.

Die Einwirkbereiche der umliegenden bestehenden Windenergieanlagen überschneiden sich nicht mit der gegenständlich beantragten WEA. Die beantragte und bestehenden WEA im Umfeld befinden sich nicht in derselben Konzentrationszone des FNP der Stadt Olfen oder des Vorranggebietes des sachlichen Teilplans Energie des Regionalplans

Münsterland der Bezirksregierung Münster vom 17.04.2025. Das Kriterium des funktionalen Zusammenhangs nach den Ausführungen in dem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 31.08.2022 - 22 A 1704/20 wird zudem nicht erfüllt.

Eine Windfarm mit den bestehende umliegenden WEA besteht daher nicht.

Landschafts- und Naturschutz

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelt und bewertet. Bei Windenergieanlagen ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild zu unterscheiden.

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst betroffen sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken. Durch die geplante Windenergieanlage wird eine Fläche von ca. 881 m² Boden voll versiegelt, durch die Anlage der Kranstellfläche und der Zuwegung werden weitere ca. 1.937 m² in Schotterbauweise teilversiegelt.

Insgesamt werden durch das Fundament, die Kranstellfläche und die Zuwegungen ca. 2.818 m² Fläche dauerhaft in Anspruch genommen. Temporär werden weitere Flächen baubedingt für die Herstellung von Zuwegungen, Montage- und Lagerflächen etc. in Anspruch genommen.

Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen.

Für den Standort der beantragten WEA, der Kranstellfläche und der Zuwegung werden überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen mit einer geringen Biototypen-Wertigkeit beansprucht.

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Zur weiteren Minimierung von potentiellen Beeinträchtigungen wird eine ökologische Baubegleitung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden überwiegend nur Flächen in Anspruch genommen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG kompensiert.

Hierzu wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan eine Bilanzierung nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2021) vorgelegt, die den Eingriff und den notwendigen Kompensationsbedarf ermittelt. Bei der Gegenüberstellung des Ausgangsbiotopwertes mit den Zielbiotopwerten auf den Vorhabenflächen wird ein Defizit von insgesamt 3.699 Biotopwertpunkten ermittelt.

Der Eingriff wird über den Rückgriff auf ein vorhandenes Ökokonto der Stadt Olfen kompensiert. Hierzu muss der Genehmigungsinhaber vor Baubeginn den Erwerb / die Ausbuchung der Biotopwertpunkte nachgewiesen haben.

Der mit der Höhe der Anlage unvermeidbare Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Festsetzung eines Ersatzgeldes gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW abgegolten. Die Bemessung des Ersatzgeldes erfolgt nach den Vorgaben des Windenergieerlasses NRW und beträgt hier 67.734 €. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.

Artenschutz

Der Antrag fällt aufgrund der Lage innerhalb eines Windenergiegebietes (Windenergiebereich „Olfen 3“ des Regionalplans Münsterland) unter den Anwendungsbereich des § 6 WindBG.

Mit Datum vom 17. September 2025 hat der Antragsteller einen Antrag auf Anwendung des § 6b WindBG begehrt. Der Windenergiebereich ist gleichzeitig als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 2 Nr. 4 WindBG ausgewiesen. Die Anwendungsvoraussetzungen des § 6b WindBG sind damit erfüllt.

Bei Zulassungsverfahren nach § 6b WindBG ist abweichend von § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6b Abs. 3 bis 7 WindBG. Diese regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlagen betroffen sein können.

Hierzu prüft die Behörde auf der Grundlage vorhandener Daten zum Vorkommen windenergieempfindlicher Arten, ob mit dem Vorhaben die Zugriffsverbote betroffen sein können und sich damit ein Erfordernis von Minderungsmaßnahmen ergibt.

Im Rahmen des Verfahrens hat die Antragstellerin dazu einen Kartierbericht vorgelegt, welcher dazu dienen soll, den Artenschutz bei dem beantragten Vorhaben zu gewährleisten.

Der Kartierbericht umfasst eine Sachverhaltsermittlung, die Abfrage von verschiedenen Quellen und die Darstellung der durchgeführten Kartierungen in dem betroffenen Gebiet.

Die Sachverhaltsermittlung für die Artengruppe der Vögel beinhaltet Brutvogelkartierungen im Zeitraum von Frühjahr bis Sommer 2019. Im März und im Mai 2023 erfolgte zudem an zwei Terminen eine insgesamt 4-stündige Plausibilitätskontrolle. Ergänzend erfolgte eine Plausibilitätskontrolle anhand der Entwicklung der vorhandenen Biotoptypenstrukturen in den vergangenen Jahren. Demnach haben sich keine grundsätzlichen Veränderungen ergeben, so dass eine hinreichend valide Datengrundlage besteht.

Es liegt damit eine ausreichende Datengrundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 6b Abs. 3 WindBG vor.

Der Regionalplan Münsterland setzt für das Beschleunigungsgebiet noch keine Minderungsmaßnahmen fest, die für die zu erteilende Genehmigung zu berücksichtigen wären, sondern verweist auf die Anwendung des Auswertungstool des Landes NRW. Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ist dieses Tool noch nicht verfügbar, so dass sich hierüber noch keine Notwendigkeit von Maßnahmen ergibt. Ergänzend enthält der vorgelegte Kartierbericht bereits eigene Vorschläge, die für die Gewährleistung des Artenschutzes ausreichend sind und in die Genehmigung aufgenommen wurden.

Zum Schutz von Fledermäusen vor Tötung und Verletzung beim Betrieb der WEA wird ein umfassendes Abschaltszenario nach den Vorgaben des Länderleitfadens festgesetzt, welches um ein optionales Gondelmonitoring ergänzt wird (§ 6b Abs. 5 WindBG).

Somit ist die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an den Artenschutz auf der Grundlage des § 6b WindBG für die Errichtung und den Betrieb der WEA in dem Windenergiegebiet sichergestellt.

Bodenschutz

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde im Einzelfall von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) verlangen, wenn auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird.

Zuständig ist der Kreis Coesfeld, FD 70.1/untere Immissionsschutzbehörde, unter Hinzuziehung des FD 70.2/untere Bodenschutzbehörde. Die Untere Bodenschutzbehörde wurde mit E-Mail vom 28.02.2025 durch die zuständige Behörde ins Benehmen gesetzt.

Zur Umsetzung des Vorhabens werden insgesamt 11.652 m² in Anspruch genommen.

2.818m² werden davon dauerhaft versiegelt und 8.834 m² sollen temporär befestigt werden. (vgl. Kap. 6.2.2 des vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplans der öKon GmbH Münster, Münster aus August 2024).

Nach § 7 Satz 1 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Als Pflichtiger nach § 7 Satz 1 BBodSchG kommen somit die Grundstückseigentümer oder Sie, die GENREO - Gesellschaft zur Nutzung regenerativer Energien in Olfen mbH, als Inhaberin der tatsächlichen Gewalt (durch vertragliche Nutzungsregelungen für das Grundstück) und als diejenige, die Verrichtungen durchführen lässt, in Betracht. Da vorliegend die Bodenveränderungen erst durch die Errichtung der von Ihnen beantragten Windenergieanlage ausgelöst werden, werden im Rahmen des Ermessens Sie, die GENREO - Gesellschaft zur Nutzung regenerativer Energien in Olfen mbH, als Pflichtige nach § 7 Satz 1 BBodSchG in Anspruch genommen.

Das Verlangen einer bodenkundlichen Baubegleitung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Das Ermessen wurde hier gemäß § 40 VwVfG i. V. m. § 4 Abs. 5 BBodSchV ausgeübt. Das Verlangen der bodenkundlichen Baubegleitung gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV ist verhältnismäßig, da es einen legitimen Zweck verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Ziel des Bodenschutzes ist es, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Durch die bodenkundliche Baubegleitung sollen hier unnötige schädliche Bodenveränderungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen, vermieden werden und die Beeinträchtigung des Bodens so gering wie möglich gehalten werden.

Die bodenkundliche Baubegleitung ist ebenfalls geeignet, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Ferner ist die bodenkundliche Baubegleitung aufgrund

der Erheblichkeit des Bauvorhabens erforderlich. Um den Vorsorgeanspruch im Rahmen von Baumaßnahmen gerecht werden zu können, ist die frühzeitige Einbindung der bodenkundlichen Baubegleitung sowie deren Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2/untere Bodenschutzbehörde, bereits in der Planungsphase erforderlich. Es ist kein milderes, gleich geeignetes Mittel vorhanden, auch aufgrund der Größe der betroffenen Fläche. Ein gleichwertiger Bodenschutz kann durch andere Personen oder das ausführende Unternehmen nicht sichergestellt werden, da nur bei der bodenkundlichen Baubegleitung sichergestellt ist, dass diese über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt und die Baubegleitung entsprechend geltender technischer Vorschriften durchführt.

Darüber hinaus ist die Anordnung einer bodenkundlichen Baubegleitung auch angemessen. Das verfolgte Ziel steht in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs:

In dem vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der öKon GmbH Münster, erfolgt in den Kapiteln 2.3 und 6.1.1 u. a. die Bestandsaufnahme sowie die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die betroffenen Böden auf Grundlage der Bodenkarte 1:50.000 (BK50) des Geologischen Dienstes NRW. Demnach erfolgen die oben genannten Eingriffe in Böden, die teilweise eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen.

Mit dem Vorhaben sind erhebliche physikalische Einwirkungen verbunden, die den Boden u. a. auf Grund der hohen Verdichtungsempfindlichkeit nachteilig verändern.

Aufgrund der Erheblichkeit des Vorhabens bezüglich der temporären und dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen sowie der Lagerung, Verwendung und Beseitigung von Bodenaushub ist daher eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 vorzusehen.

Schließlich dient die bodenkundliche Baubegleitung dem Umweltschutz sowie dem Schutz der Allgemeinheit gemäß Art. 20a GG.

Über die Ausmaße des Vorhabens ist zur abschließenden fachlichen Bewertung durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt,

ein Bodenschutzkonzept vorzulegen, in dem vorhabenbezogene und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen im Sinne von § 4 Abs. 3 BBodSchV festgelegt sind.

In den Planungsunterlagen müssen die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz in hinreichend konkretem Umfang dargelegt werden, deren Umsetzung in der Verantwortung des Vorhabenträgers liegt.

Die Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung sowie die auszuführenden Aufgaben ergeben sich aus der DIN 19639:2019-09 ebenso wie der Umfang des Bodenschutzkonzeptes.

Immissionsschutz

Örtliche Lage

Das Anlagengrundstück liegt im Außenbereich der Stadt Olfen.

Vorbelastung durch andere Anlagen

Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich weitere genehmigte genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastungen (z. B. Lärm) zu berücksichtigen sind.

Vorhandene Wohnnutzungen

Die nächst benachbarten zu berücksichtigenden Wohnhäuser liegen im Außenbereich, im allgemeinen Wohngebiet und im reinen Wohngebiet.

Die auf Grund der Abstände zu den WEA zu berücksichtigende Wohnnutzung wurde unter den Kriterien Einwirkung durch Lärm und Einwirkung durch Schatten geprüft.

Lärm

Zur Bewertung der Schallimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung wurde durch die planGIS GmbH, Rev.03 vom 18.09.2025, ein Schallgutachten erstellt und mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Die berechneten Beurteilungspegel führen bei Berücksichtigung aller relevanten

Anlagen bei den betrachteten Immissionspunkten beim Tagbetrieb und im Nachtbetrieb in dem Betriebsmodus OM-0-0 gemäß TA Lärm zu keiner Überschreitung des Richtwertes.

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Die Umsetzung des beantragten Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen wird durch die Antragsunterlagen, das Schallgutachten und die Nebenbestimmungen Ziffer IV.5.1 bis IV.5.9 sichergestellt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert noch rechtlich möglich.

Schattenwurf und „Disco-Effekt“

Unter Berücksichtigung des eingereichten Schattenwurfgutachtens der planGIS GmbH, Rev.02 vom 18.09.2025, und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen Ziffer IV.5.10 bis IV.5.15 erfüllt die Antragstellerin die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Der Verfasser des Schattenwurfgutachtens von der planGIS GmbH, Rev.02 vom 18.09.2025, kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung einer Abschaltautomatik die Immissionsrichtwerte, die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr – dies entspricht einer tatsächlichen (realen) Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr sowie einer täglichen Beschattungsdauer von 30 Minuten – nicht überschritten werden.

Nach dem Stand der Technik ist es möglich, WEA mit einer für definierte Aufpunkte zu programmierenden automatischen Schattenabschaltung auszustatten.

Die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG werden durch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte erfüllt.

Mit den Nebenbestimmungen Ziffer IV 5.11 bis IV 5.15 wird festgelegt, dass die Anlage mit einer automatischen Schattenabschaltung auszustatten ist und vor Inbetriebnahme

ein Abschaltkonzept vorzulegen ist. Die Programmierung der Abschaltzeiten ist mit der Behörde abzustimmen.

Neben dem Schattenwurf können WEA weitere belästigende optische Wirkungen hervorrufen. Lichtreflexe durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) werden seit 1998 durch den Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG angesehen. Dies ist auch unter Punkt 5.2.1.3 des Windenergieerlasses 2018 bestätigt. Der Disco-Effekt wird durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 bei der Rotorbeschichtung vermindert und ist daher nicht weiter zu berücksichtigen.

Lichtimmissionen

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W, rot bzw. W, rot ES sowie der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts festgeschrieben.

Eine bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung kann eingebaut werden. Der Einbau ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr/Flugsicherung, anzuzeigen.

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatzes lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Reststoffverwertung und Abfallentsorgung

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der

Wartung oder Reparaturen der WEA entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt.

Damit werden die abfallrechtlichen Vorgaben an die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Abfällen eingehalten.

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird nach Ziffer III.3 durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die jeweilige Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis der Typenprüfung und vorgelegten Gutachten. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzt. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken im Hinblick auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz), hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderliche Nebenbestimmung wurde in den Bescheid aufgenommen.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte im Hinblick auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Hierbei ergaben sich keine substantiierten Hinweise auf Konflikte.

Optisch bedrängende Wirkung

Aufgrund des Abstands von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe zu den nächstgelegenen Wohnhäusern geht von der WEA gemäß § 249 Abs. 10 BauGB keine optisch bedrängende Wirkung aus. Atypische Verhältnisse, die entgegen der Regelbewertung des Gesetzgebers eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten, liegen nicht vor.

Eiswurf

Entsprechend Anlage A1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkung und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten. Abstände von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Die beantragte Windenergieanlage des Herstellers ENERCON Typ E-175 EP5 E1 mit einer Rotorblattlänge von ca. 175 m befindet sich in einem Abstand von 380 m, gemessen ab Rotorblattspitze, zur Bundesstraße 58 und ragt selbst in der ungünstigsten Ausrichtung nicht über öffentliche Verkehrsflächen. Durch das Eisansatzerkennungssystem der beantragten Windenergieanlage wird die Windenergieanlage unmittelbar abgeschaltet, sobald das System Eis an den Rotorblättern erkennt.

Ein „Schleudern“ von Eisstücken durch die Rotorblätter wird somit minimiert.

Des Weiteren ist das Eiserkennungssystem der Windenergieanlage so zu programmieren, dass die Windenergieanlage bei erkanntem Eisansatz unmittelbar abschaltet, in den Trudelbetrieb wechselt und die Gondel sowie der Rotor in eine Position gedreht werden, die sicherstellt, dass ein Schleudern von Eisstücken in Richtung öffentlicher Verkehrsflächen minimiert wird.

Planungsrecht

Die beantragte Anlage befindet sich innerhalb der Windenergiebereiche des rechtskräftigen Regionalplans Münsterland der Bezirksregierung Münster vom 17.04.2025. Ein kleiner Teil des Rotors befindet sich außerhalb des Windenergiebereichs. Ziel VI.1-1 des Regionalplans bestimmt, dass die Windenergiebereiche die Qualität von „Rotor-out-Flächen“ besitzen. Das bedeutet, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen auch außerhalb der festgelegten Windenergiebereiche liegen können.

Die Anlage steht in einer durch die Stadt Olfen ausgewiesenen Windvorrangzone „Olfen 3“, die zugleich Windenergiegebiet nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 WindBG und Beschleunigungsgebiet nach § 6a Abs. 1 WindBG ist.

Einvernehmen der Stadt Olfen

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Olfen wurde mit Schreiben vom 14.08.2025 gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Rückbauverpflichtung

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB ist in den Antragsunterlagen enthalten und wird im vorliegenden Fall durch eine Bankbürgschaft gesichert. Das Vorliegen einer Bankbürgschaft wird als aufschiebende Bedingung unter Ziffer III.3 im Genehmigungsbescheid gefordert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte auf Basis eines Prüfbescheides zur Typenprüfung mit der Prüfnummer 3821605-83-d Rev. 0 vom 28.03.2024 zusammen mit den zugehörigen Prüfberichten und den Gutachterlichen Stellungnahmen, einer gutachterlichen Stellungnahme zur

Standorteignung durch den TÜV Nord mit der Nr. 2024-WND-SE-099-R0 sowie einzureichende Standsicherheitsnachweise eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach Nebenbestimmung IV.2.4.

Nach Bedingung III.2 sind spätestens vier Wochen vor Baubeginn die fehlenden bautechnischen Nachweise (aktualisiertes Bodengutachten und eine aktualisierte gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung) beim Kreis Coesfeld, FD 63.1/Bauaufsicht vorzulegen.

Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die Windenergieanlage einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzt. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Baulasteintragungen

Die Abstandsfläche der geplanten Windenergieanlage befindet sich auf dem Baugrundstück. Abstandsflächenbaulasten sind nicht erforderlich.

Bauordnungsrechtliche Erschließungsbaulasten sind nicht erforderlich, da es sich bei Windenergieanlagen nicht um Gebäude handelt. Die bauplanungsrechtliche Erschließung ist ebenfalls gesichert, da die Erschließung über einen öffentlichen Weg erfolgt. Erschließungsbaulasten sind folglich ebenfalls nicht erforderlich.

Konzentrationswirkung

Von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgenommen.

Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde die nach anderen Gesetzen vorgeschriebenen Zulassungen zu koordinieren.

Die vorgeschriebenen Zulassungen, die nicht durch das BImSchG abgedeckt sind,

können erteilt werden oder sind bereits erteilt worden (z. B. Flugsicherung).

VII. Entscheidung

Die Antragsunterlagen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VIII. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

IX. Rechtliche Möglichkeiten

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag



Frank Geburek

X. Anhang 1: Antragsunterlagen**Inhaltsverzeichnis mit Datum vom 24.09.2025**

lfd. Nr.	Verzeichnis	Bezeichnung	Anzahl Seiten
		Ordner 1 von 1	
1	00	Inhaltsverzeichnis	1
2	01	Register 1 Antrag	1
3	01.01	Anschreiben, 13.12.2024	1
4	01.02	Formular 1 BImSchG-Antrag, 13.12.2024	5
5	01.03	Projektkurzbeschreibung	10
6	01.04	Antrag auf öffentliche Bekanntmachung, 13.12.2024	1
7	01.05	Nachweis Gestattungsvertrag	22
8	01.06	Zustimmungserklärung BWO, 04.12.2024	2
9	01.07	Antrag auf Anwendung § 6b WindBG, 17.09.2025	2
10	02	Register 2 Bauvorlagen	1
11	02.01	Bauantrag, 13.12.2024	2
12	02.02	Baubeschreibung	2
13	02.03	Ergänzende Baubeschreibung	1
14	02.04	Betriebsbeschreibung	2
15	02.05	Statistik für Baugenehmigung	3
16	02.06a	Nachweis Bauvorlageberechtigung 1, M. Nolte, 04.12.1991	1
16	02.06b	Nachweis Bauvorlageberechtigung 2, M. Nolte, 12.12.1991	1
17	02.07	Vollmacht für Entwurfsverfasser M. Nolte, 13.12.2024	1
18	03	Register 3 Kosten	1
19	03.01	Herstell- und Rohbaukosten, ENERCON, SL_AU_Herstellkosten_E-175 EP5-HT-162-ES-C-01_FG_rev00 (ohne Datum)	1
20	04	Register 4 Standort und Umgebung	1
21	04.01	Koordinatenübersicht	1
22	04.02	Topografische Karte 1:25000, 15.10.2024, Projekt 240240	1
23	04.03	Amtliche Basiskarte 1:5000, 11.12.2024, Projekt 240240	1
24	04.04	Amtlicher Lageplan Vermessungsbüro Schemmer, Wülfing, Otte, 15.10.2024, signiert 24.09.2025, Gesch.B.Nr. 240240	1
25	04.05	Übersicht Lageplan, 26.03.2024, Projekt 240240	1
26	04.06	Abstandsflächenberechnung, ENERCON, SL_MZ_Abstandsflächenberechnung_NRW_LBO2024_E-175 EP5_162,00	1
27	04.07	Hindernisanzeige für die Luftfahrtbehörden, Antrag 02.12.2024	1

lfd. Nr.	Verzeichnis	Bezeichnung	Anzahl Seiten
28	04.08	Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellflächen E-175 EP5, ENERCON, D02776932/5.1-de, 22.02.2024	38
29	04.09	Thyssengas Gasleitung, 19.04.2024, Vorgang TG: 20240412_0022_V01	16
30	05	Register 5 Anlagenbeschreibung	1
31	05.01	Technische Beschreibung E-175 EP5, ENERCON, D02765171/3.0-de, 20.06.2023	21
32	05.02	Technisches Datenblatt E-175 EP5, ENERCON, D02766054/6.0-de (ohne Datum)	2
33	05.03	Übersichtszeichnung, ENERCON, D02796661/2.0-de/en, 17.07.2023	1
34	05.04	Technische Beschreibung Turm und Fundament E-175 EP5-HT-162-ES-C-01, ENERCON, D02747200/5.0-de, 04.10.2023, Freigabe 04.10.2023	1
35	05.05	Technisches Datenblatt Turm E-175 EP5-HT-162-ES-C-01, ENERCON, 02775404/2.0-de/en, 12.10.2023	1
36	05.06	Technisches Datenblatt Gondelabmessungen E-175 EP5, ENERCON, D02766490/2.1-de/en/fr, 29.06.2023	1
37	05.07	Gondelschnitt, ENERCON, D02912639/0.0-de/en, 28.06.2023	1
38	05.08	Technische Beschreibung Farbgebung, ENERCON, D0185200/15.1-de (ohne Datum)	1
39	05.09	Technische Beschreibung Netzanschlussvariante 6 - Transformator in der Gondel E-175 EP5 E1, ENERCON, D02761648/2.1-de/21.03.2024	19
40	05.10	Technische Beschreibung Aufstiegshilfe, ENERCON, D0917105-1, 12.11.2020	4
41	06	Register 6 Stoffe	1
42	06.01	Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe E-175 EP5, ENERCON, D02769842/3.1-de, 14.09.2023	20
43	06.02	D0167349_5.0_de_ENOLIN UNISYN CLP 220; Version 3.3, Druckdatum: 06.07.2023, Dokument-Nr. SDS_DE - DE - 000000000600345655	11
44	06.02	D0306661_4.0_de_GORACON GTO 68, Druckdatum: 20.02.2023, erstellt: 30.10.2013, überarbeitet am: 12.10.2022, Version 3.0	9
45	06.02	D0306773-3.0_de_MOBIL_SHC_632, Überarbeitet am: 27. Dezember 2022, Revisionsnummer: 2.00	15
46	06.02	D0361512_5.0_de_MIDEL 7131, Version 15, April 2023	8
47	06.02	D0418756-3_de_Mobil SHC Grease 460 WT, Rev. 2.00, überarbeitet am: 22. Dezember 2022	14

lfd. Nr.	Verzeichnis	Bezeichnung	Anzahl Seiten
48	06.02	D0514498-2_Renolin Unisyn CLP 220, Version 3.0, erstellt: 30.10.2013, überarbeitet: 02.12.2019 Dokument-Nr. SDS_DE - DE - 000000000600345655	10
49	06.02	D0515908_6.0_de_SDB-HHS 2000, Version 17.0, überarbeitet am 02.11.2023, SDB-Nummer: 10665539-00017	24
50	06.02	D0776378_4.0_de_MOBIL SHC GEAR 460, Rev. 2.00, überarbeitet: 22. Dezember 2022	13
51	06.02	D0776385-1.0_de_CARTER SG 220, Version 1, überarbeitet: 07.06.2022, SDS-Nr. 082433	16
52	06.02	D0935423_2.0_de_RENOLIN UNISYN CLP 68, Version 3.2, Druckdatum: 11.07.2022, Dok.-Nr.: SDS_DE - DE - 000000000600368302	10
53	06.02	D1023396_de_MOBILITH SHC 460, Rev. 2.00, überarbeitet: 20. Dezember 2022	14
54	06.02	D02490438_0.1_de_TIBOREX ABSOLUTE Version 3, Druckdatum: 30.05.2024	11
55	06.02	D02934689_1.0_de_GLYSANTIN G40 pink, Version 5.0, überarbeitet: 24.11.2022	17
56	06.02	ENERCON Stellungnahme Wassergefährdende Stoffe, Dokument-Nr. SL_AU_Wassergef Stoffe_rev002_ger-ger.docx (ohne Datum)	1
57	07	Register 7 Abfall	1
58	07.01	Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5, ENERCON, D0801247/4.0-de, 17.05.2024	1
59	07.02	Stellungnahme Abfallentsorgung, ENERCON, SL_AU_Stellungnahme Abfallentsorgung_D_rev01_ger-ger (ohne Datum)	1
60	08	Register 8 Abwasser	1
61	08.01	Erklärung Abwasser, ENERCON, SL_AU_Erklärung Abwasser_rev000_ger-ger.docx (ohne Datum)	1
62	09	Register 9 Immissionen	1
63	09.01	Schallimmissionsprognose, planGIS GmbH, Rev. 03, 18.09.2025	122
64	09.02	Schattenwurfprognose, planGIS GmbH, Rev. 02, 18.09.2025	240
65	09.03	Technische Beschreibung Verminderung von Emissionen, ENERCON, D0243660/6.2-de, 31.05.2022	1
66	09.04	Technische Beschreibung Schallreduzierung Enercon Plattform Independent Control System (PI-CS), ENERCON, D02533651/2.0-de, 17.01.2023	19

lfd. Nr.	Verzeichnis	Bezeichnung	Anzahl Seiten
67	09.05	Technische Beschreibung Schattenabschaltung Enercon Platform Independent Control System (PI-CS), ENERCON, D02906137/1.0-de, 22.04.2024	5
68	09.06	Stellungnahme Schattenwurf, planGIS GmbH, 20.05.2025	17
69	10	Register 10 Anlagensicherheit	1
70	10.01	Technische Beschreibung Anlagensicherheit, ENERCON, D0248369/3.3-de, 22.04.2024	7
71	10.02	Technische Beschreibung ENERCON Eisansatzerkennung, ENERCON, D02531399/2.1-de, 01.12.2023	25
72	10.03	Gutachten zum ENERCON-Kennlinienverfahren, TÜV Nord EnSys GmbH, 8111 7247 373 D Rev.2, 28.02.2022	22
73	10.04	Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung, ENERCON, 0248364/16.0-de, 22.02.2024	10
74	10.05	Technisches Datenblatt Notstromversorgung der Befeuerung, ENERCON, D02547282/0.1-de, 29.11.2021	1
75	10.06	Technische Beschreibung Rotorblätter mit optimiertem Blitzschutzsystem, ENERCON, D0410523/6.3-de, 28.03.2023	2
76	10.07	Technische Beschreibung Blitzschutz, ENERCON, D0260891/19.1-de, 21.03.2024	16
77	10.08	Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, ENERCON, D0666851/4.1-de, 10.01.2024	12
78	10.09	Technische Beschreibung Anhalten der Windenergieanlage, ENERCON, D0630561/4.1-de, 03.11.2023	11
79	10.10	Wartungsplan, ENERCON, D0788324/2.1-de, 06.10.2021	10
80	11	Register 11 Arbeitsschutz	1
81	11.01	Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz, ENERCON, D0446785/2.3-de, 22.03.2021	5
82	11.02	Technische Beschreibung Flucht- und Rettungswege, ENERCON, D02686561/2.4-de, 06.06.2024	12
83	11.03	EG/EU-Konformitätserklärung (Muster), ENERCON, D0376121-15, 07.12.2022	3
84	12	Register 12 Brandschutz	1
85	12.01	Technische Beschreibung Brandschutz, ENERCON, D0736681/9.0-de, 25.04.2024	6
86	12.02	Allgemeines Brandschutzkonzept, Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, 20.10.2023	24
87	12.03	Standortbezogenes Brandschutzkonzept, Ingenieurbüro Andreas + Brück GmbH, 06.09.2024	16

lfd. Nr.	Verzeichnis	Bezeichnung	Anzahl Seiten
88	13	Register 13 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
89	13.01	Rückbauverpflichtung vom 13.12.2024	1
90	13.02	Rückbaukostenschätzung, ENERCON, 2024-REV01_FBT-OBT - Gültigkeitszeitraum: 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025	1
91	14	Register 14 Sonstige Gutachten	1
92	14.01	Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen, ENERCON, E-175 EP5 HT-162-ES-C-01 Rev. 0	167
93	14.02	Gutachten zur Standorteignung, TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG, Referenznr.: 2024-WND-SE-099-R0, 11.10.2024	25
94	14.03	Bericht zur geotechnischen Erstbewertung, Ahlenberg Ingenieure GmbH, Bearb.-Nr. C4/20757	14
95	14.04	Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil A, öKon GmbH, 27.08.2024	40
96	14.05	Ersatzgeldermittlung Teil B, öKon GmbH, 27.08.2024	9
97	14.06	Kartierbericht Teil C, öKon GmbH, 27.08.2024	26

XI. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung

Internationale Vorschriften	
ICAO (<i>International Civil Aviation Organization</i>)	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt - Chicagoer Abkommen - vom 07.12.1944)
EU-Vorschriften	
Richtlinie 2006/42/EG (Anh. II, Teil 1)	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 09.06.2006, S. 24–86) Maschinensicherheit/Regelung eines einheitlichen Schutzniveaus zur Unfallverhütung für Maschinen und unvollständige Maschinen beim Inverkehrbringen innerhalb des EWR

Nationale Vorschriften	
Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften	
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S.1554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123)

Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften	
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
DSchG NRW	Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutz-gesetz – DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022 S. 662)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energie-wirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S.2598)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung vom 23. Mai 1949
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landes-naturschutzgesetz – vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land NRW – Landeswassergesetz – vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926)
MaStR	Marktstammdatenregister: Register für den deutschen Strom- und Gasmarkt
MaStRV	Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregister-verordnung - MaStRV) vom 10. April 2017 (BGBl. IS. 842), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)
Ökokonto-VO	Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 32 des Landesnaturschutzgesetzes (Ökokonto VO) vom 18. April 2008 (GV. NRW. 2008 S. 379, SGV. NRW. 791)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften	
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2021 (GV. NRW. S. 845)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – vom 26. August 1998 (GMBL. Nr. 26/1998 S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174 / SGV. NRW. 7134)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen - vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268)

Erlasse	
Licht-Richtlinie	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung – Nordrhein-Westfalen – RdErl. vom 11. Dezember 2014 (MBL. NRW. 2015 S. 26) (Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz [V-5 8800.4.11] und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr [VI. 1 - 850])
Leitfaden Umsetzung Arten- und Habitatschutz	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - MULNV - und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW - LANUV - vom 10.11.2017, 1. Änderung)

Erlasse

Technische Vw-Vorschrift (TVV KpfMiBes)	Technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen (TVV KpfMiBes) RdErl. d. Innenministeriums vom 03.08.2005 – 75 - 54.07.03 – (MBL. NRW. 2005 S. 900, ber. MBL. NRW. 2005 S. 968.)
Windenergie-Erlass NRW	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) – Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 08. Mai 2018 (MBL. NRW. 2018 S. 258)

DIN-Normen**(Deutsches Institut für Normung e. V.)**

DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen, Ausgabe 2007-05
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, Ausgabe 2018-06 (Diese Norm gilt für alle Bodenarbeiten, bei denen die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten oder herzustellen sind.)
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2014-07 (Diese Norm gilt für die Planung und Durchführung von Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird. Sie dient dem Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen und Pflanzenbeständen (Vegetationsflächen), zum Beispiel aus Bäumen, Sträuchern, Gräsern, Kräutern, da der ökologische, klimatische, ästhetische, schützende oder sonstige Wert bestehender Pflanzen/Pflanzungen durch Ersatz im Regelfall nicht oder erst nach Jahren erreicht wird.)
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, Ausgabe 2019-09 (Dieses Dokument gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab, sofern erhebliche Eingriffe damit verbunden sind. Es konkretisiert hierbei die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Dieses Dokument gilt für Vorhaben mit bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie zum Beispiel Böden unter forstlicher, landwirtschaftlicher, gärtnerischer Nutzung oder unter Grünflächen und Haus- und Kleingärten, insbesondere bei der Inanspruchnahme von Böden mit hoher

	Funktionserfüllung oder bei besonders empfindlichen Böden oder bei einer Eingriffsfläche größer als 5 000 m ² . / Dieses Dokument gilt nicht für Erdbauwerke für bautechnische Zwecke wie insbesondere Dämme, Deiche, Landschaftsbauwerke oder andere technische Bauwerke beziehungsweise Sonderbauflächen sowie bei Kleinstbaustellen wie zum Beispiel die Erstellung von Hausanschlüssen, Maßnahmen zur Störungsbeseitigung oder bei ausschließlicher Betroffenheit von Böden unterhalb versiegelter Flächen.)
DIN EN ISO 2813	Beschichtungsstoffe - Bestimmung des Glanzwertes unter 20°, 60° und 85° (ISO 2813:2014), Ausgabe 2015-02

Technische, berufsgenossenschaftliche und sonstige Regeln/Informationen

DIBt-Richtlinie für WEA:2015-03	Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt) – Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015
FGW-Richtlinien TR 1 bis TR 10	Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien: Technische Richtlinien für Windenergieanlagen (seit 1998: FGW-Richtlinien)
R SBB, Ausgabe 2023	Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023, Hrsg: FGSV (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Köln, Arbeitsgruppe Straßenentwurf) [eingeführt mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 28/2023 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) vom 27.12.2023]

LAI Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz

www.lai-immissionsschutz.de

Schall	Technische Vorschriften/Regeln für den Immissionsschutz: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016 – Stand 30.06.2016
LAI WKA-Schattenwurfhinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen - Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise), Stand 23.01.2020

Sonstiges

Windenergie-Handbuch 2023	Monika Agatz, Dipl.-Ing. (FH) Umweltschutz, Gelsenkirchen; agatz@windenergie-handbuch.de ; www.windenergie-handbuch.de ; 19. Ausgabe, März 2023
Biotopwertverfahren Kreis COE	Kreis Coesfeld, Fachbereich 70 – Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege (jetzt: Natur- und Bodenschutz): Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld. Coesfeld, 03.01.2006.

Übersicht der genannten Behörden

Kreis Coesfeld, Abt. 62	Kreis Coesfeld, Abteilung 62 - Vermessung und Kataster
Kreis Coesfeld, FD 63.1	Kreis Coesfeld, Abteilung 63 - Bauen und Wohnen Fachdienst 1 - Bauaufsicht (Untere Bauaufsichtsbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.1	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 1 - Betrieblicher Umweltschutz (Untere Immissionsschutzbehörde / Untere Abfallwirtschaftsbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.2	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 2 - Natur- und Bodenschutz (Untere Naturschutzbehörde/Untere Bodenschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.3	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 3 - Wasserwirtschaft (Untere Wasserbehörde)

XII. Anhang 3: Merkblatt zur Entsorgung von Baustellenabfällen

vgl. beigelegte DIN-A-5-Broschüre „Wohin mit den Bauabfällen“ der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (Stand: Oktober 2015)